

Teilnahmebeitragsordnung
der evangelischen Kindertageseinrichtung
„Regenbogenkindergarten“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen

Nach Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) i.V.m. § 3 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, Art. 5 Abs.1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zu finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der jeweils gültigen Fassung) und § 12 der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Leezen vom 12.06.2020 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vertreten durch die/den Verwaltungsleiter/in gem. Beschluss v. 12.01.2010 folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten gedeckelte Teilnahmebeiträge erhoben. Diese dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- 1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
- 3) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang richten sich die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG.

4) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt. (Sepa-Lastschriftmandat).

5) Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zum 1. eines Monats möglich.

6) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

1) Der Teilnahmebeitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

Die Sozialstaffelrichtlinie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist Bestandteil dieser Ordnung.

2) Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können Sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 7 Abs. 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den örtlichen Träger (Kreis) stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

3) Der monatliche Beitrag wird jährlich neu errechnet.

Der Beitrag für **Kinder über 3 Jahren** bis zum Schuleintritt (Elementargruppe) beträgt:

Vormittags-/Teilzeit- und Ganztagsbetreuung

07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	169,80 €
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	198,10 €
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	283,00 €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	155,65 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	183,95 €
07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	268,85 €
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	141,50 €
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	169,80 €
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	254,70 €

Nachmittagsbetreuung

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16,98 € 1 x wöchentlich
	33,96 € 2 x wöchentlich
	50,94 € 3 x wöchentlich
	67,92 € 4 x wöchentlich
	84,90 € 5 x wöchentlich.

Für die **Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeit**, die vorab mit der Leitung abgesprochen sein sollte, werden **zuzügl.** des monatlichen Regelbeitrages **täglich, je angefangene Stunde, 5,00 €** erhoben.

Der Beitrag für **Kinder unter 3 Jahren** (Krippengruppe bis zum Wechsel in eine Elementargruppe) beträgt:

Vormittags-/Teilzeit- und Ganztagsbetreuung

07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	216,30 €
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	252,35 €
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	360,50 €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	198,28 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	234,33 €
07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	342,48 €
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	180,25 €
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	216,30 €
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	324,45 €

Nachmittagsbetreuung

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr	21,63 € 1 x wöchentlich
	43,26 € 2 x wöchentlich
	64,89 € 3 x wöchentlich
	86,52 € 4 x wöchentlich
	108,15 € 5 x wöchentlich.

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger (Kreis) auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

§ 4

Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5
Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Leezen, den 12.06.2020

Der Kirchengemeinderat



..Anett Penner, Fin..
(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)

S. Niedrig
(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, den 30.06.2020

E. A. Gr.
(Verwaltungsleiter/in)

